Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.1983

Geschäftszahl

83/04/0075

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
83/04/0079

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0109 E 12. März 1982 VwSlg 10675 A/1982 RS 1

Stammrechtssatz

Der Begriffsinhalt der "Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage" schließt eine Subsumtion unter die Bestimmung des § 81 GewO 1973 dann aus, wenn ein unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 74 Abs 2 Einleitungssatz GewO 1973 im konkreten Fall zu beurteilender sachlicher oder aber ein örtlicher Zusammenhang mit der bestehenden genehmigten - "geänderten" - Betriebsanlage fehlt. Demgemäß wäre etwa auch eine Gesamtumwandlung unter Wegfall des vorangeführten Zusammenhanges nicht als Änderung iSd § 81 GewO 1973 anzusehen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1983:1983040075.X01